

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2016

Nr. 2016/341

Kriegstetten: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Kriegstetten reicht dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Vorprojektplan, Situation 1:2'000
 - Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Technischer Bericht
 - Sanierungsplan, Situation 1:2'000
 - Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
 - Massnahmenkatalog.
- 1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurde dem Gesuch der Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 1. Februar 2016 beigelegt und mit der Bestätigung ergänzt, dass keine Einsprachen eingegangen sind.
- 1.3 Der vorliegende GEP ersetzt das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4093 vom 27. Juli 1971 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) und den mit RRB Nr. 1375 vom 6. Juli 1999 genehmigten Teil-GEP „Längmatt“.
- 1.4 Die Einwohnergemeinde Kriegstetten ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE). Das Abwasser von Kriegstetten wird in den regionalen Sammelkanal des ZASE eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Zuchwil.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
- 2.1.1 Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Absatz 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.1.2 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 22. Oktober 2015 bis am 23. November 2015. Der Gemeinderat beschloss den GEP an seiner Sitzung vom 1. Februar 2016. Es wird bestätigt, dass keine Einsprachen eingegangen sind.
- 2.1.3 Am 3. Februar 2016 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.2 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.3 Der GEP Kriegstetten ist vom Amt für Umwelt geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.4 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.5 Materielles
 - 2.5.1 Gemäss Artikel 7 Absatz 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Absatz 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung zuständig. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.
 - 2.5.2 Der Erschliessungsplan bildet die Grundlage für die öffentlichen Leitungen. Die Duldungspflicht gemäss § 42 PBG gilt somit ebenfalls nur für die öffentlichen Leitungen. Privatleitungen sind im GEP orientierend dargestellt und benötigen für die Realisierung ein Baugesuch und die nötigen Durchleitungsrechte. Dies gilt auch für die Drainageleitungen, ausser sie werden durch die Mitbenutzung zu öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2.6 Verhältnis zur regionalen Planung
 - 2.6.1 Im Kanton Solothurn stellt der GEP über das Verbandsgebiet (VGEP) keinen Nutzungsplan gemäss PBG dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (§ 30 Absatz 3 VWBA), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.
 - 2.6.2 Beim ZASE wurde der VGEP abgeschlossen. Die Planungsgrundlagen aus den Gemeinden wurden berücksichtigt. Der VGEP wurde durch RRB Nr. 2011/984 vom 9. Mai 2011 zur Kenntnis genommen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Absatz 2 und 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Kriegstetten, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen dem kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen sollten, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke und
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Die in der Ausgangslage unter Ziffer 1.3 aufgeführten bisherigen Entwässerungsplanungen werden aufgehoben. Sämtliche weitere, die Abwasserentsorgung von Kriegstetten betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Kriegstetten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 5'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	5'000.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>5'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011116

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Gemeinden

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE), Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 Dossiers gen. GEP-Unterlagen (folgen später) **(Einschreiben)**

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Kriegstetten: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan [GEP].“)